

AKTUELLE GESETZGEBUNG

## Steueränderungen 2021: Der tabellarische Schnellüberblick

Am 1.1.21 sind eine ganze Reihe steuerlicher Regelungen neu geschaffen oder geändert worden, die für Senioren von Interesse sein können. Dieser Beitrag enthält einen Schnellüberblick in tabellarischer Form.

Damit Sie sich durch diese Steueränderungen gut „hindurchangeln“ können, sind diese auf den folgenden Seiten tabellarisch aufgelistet. Die Änderungen sind gegliedert nach Steuerart, Paragraph, Stichwort, einer kurzen inhaltlichen Beschreibung, der Benennung des Gesetzes bzw. der Rechtsquelle und dem Datum des Inkrafttretens.

Zu einigen Rechtsquellen ist auch eine Abruf-Nr. aufgeführt. Wenn Sie diese auf [sr.iww.de](http://sr.iww.de) in das Suchfeld eingeben, gelangen Sie zum Wortlaut des Gesetzes oder der Verwaltungsanweisung.

Durch alle Steueränderungen souverän hindurchfinden

### Steueränderungen 2021 im EStG

§	Stichwort	Neuregelung inhaltlich	Gesetz/ Rechtsquelle	Inkraft- treten
§ 3 Nr. 11a EStG	Corona-Bonus	Auszahlungsfrist wird bis zum 30.6.21 verlängert.	JStG 2020	1.1.21
§ 3 Nr. 19 EStG	Outplacement-Beratung	Klarstellende Erweiterung der Steuerbefreiung für Weiterbildung in Bezug auf Beratung ausscheidender Arbeitnehmer.	JStG 2020	1.1.21
§ 3 Nr. 26 EStG	Übungsleiterfreibetrag	Erhöhung von 2.400 EUR auf 3.000 EUR.	JStG 2020	1.1.21
§ 3 Nr. 26a EStG	Ehrenamtsfreibetrag	Erhöhung von 720 EUR auf 840 EUR.	JStG 2020	1.1.21
§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG	Rentenzahlungen nach dem Tod	Stirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen (Doppelbuchst. aa S. 9).	JStG 2020	1.1.21
§ 22 Nr. 5 S. 15 EStG	Fondsgebundene Altersvorsorgeverträge	Die Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG ist nun bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen generell ausgeschlossen.	JStG 2020	1.1.21
§ 22a Abs. 1 EStG	Rentenbezugsmitteilung	Ab dem 1.1.22 wird die Rentenbezugsmitteilung um die durch Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 7 einbehaltenen Beträge erweitert.	JStG 2020	1.1.21
§ 32a EStG	Grundfreibetrag; kalte Progression	Anhebung des Grundfreibetrags um 336 EUR auf 9.744 EUR, im kommenden Jahr dann auf 9.984 EUR. Zudem wird der Steuertarif insgesamt um etwa 1,5 Prozent verschoben, 2022 dann nochmals um den gleichen Wert.	2. Fam EntlastG	1.1.21

§ 33 Abs. 2a EStG	Behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 80 bzw. mit dem Merkzeichen „G“ und einem GdB von mind. 70 erhalten einen Pauschbetrag i. H. v. 900 EUR.</li> <li>Behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ oder dem Merkzeichen „H“ oder Blinde erhalten einen Pauschbetrag von 4.500 EUR.</li> </ul>	Behinderten-Pauschbetragsgesetz, Abruf-Nr. 219484	15.12.20 (= Tag nach Verkündung)
§ 33a Abs. 1 EStG	Außergewöhnliche Belastungen	Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird auf 9.696 EUR angehoben (bisher: 9.408 EUR).	2. Fam EntlastG	1.1.21
§ 33b Abs. 2, 3 EStG	Behinderten-Pauschbetrag	Starke Erhöhung der Behindertenpauschbeträge; Wegfall der zusätzlichen Einschränkungen bei Behinderung unter 50 Prozent.	Behinderten-Pauschbetragsgesetz	15.12.20
§ 33b Abs. 6 EStG	Pflege-Pauschbetrag	Differenzierung des Betrags in Abhängigkeit vom Pflegegrad.	Behinderten-Pauschbetragsgesetz	15.12.20

■ Steueränderungen 2021 im UStG

§	Stichwort	Neuregelung inhaltlich	Gesetz/ Rechtsquelle	Inkraft-treten
§ 4 Nr. 16 UStG	Steuerbefreiung für Pflegeleistungen	Erweiterung der Steuerbefreiung auf eng mit der Pflege verbundene Umsätze (z. B. Hausnotruf), auch wenn selbst keine Pflegeleistungen erbracht werden.	JStG 2020	1.1.21
§ 4 Nr. 16 Buchst. l UStG	Private Pflege-Pflichtversicherung	Die Steuerbefreiung umfasst nun auch bestimmte Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung mit einer privaten Pflege-Pflichtversicherung erbracht werden.	JStG 2020	1.1.21
§ 4 Nr. 16 Buchst. m UStG	Sozialgrenze bei Betreuungs- und Pflegekosten	Die Steuerfreiheit ist nicht mehr davon abhängig, dass die Sozialgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht wurde. Es genügt, wenn zu Beginn des Jahres absehbar ist, dass die Grenze erreicht wird.	JStG 2020	1.1.21
§ 28 Abs. 1, 2 UStG	Rückkehr zu Steuersätzen 2019	Übergang zurück zu Steuersätzen von 19 Prozent (Regelsatz) und 7 Prozent (ermäßigter Satz).	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Abruf-Nr. 216515	1.1.21

■ Sonstige Steueränderungen

§	Stichwort	Neuregelung inhaltlich	Gesetz/ Rechtsquelle	Inkraft-treten
§ 19 Abs. 2 S. 3 AO	Wegzug	Zieht ein Steuerpflichtiger in das Ausland und erzielt dort keine Einkünfte, bleibt das letzte örtlich zuständige Finanzamt zuständig.	JStG 2020	Tag nach Verkündung
§ 1 bis 8 SolZ	Solidaritätszuschlag: Abschaffung des Soli	Deutlich angehoben werden Grenzbeträge, bis zu denen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben wird. Für Ehegatten bzw. Personen in der Steuerklasse III von 1.944 EUR auf 33.912 EUR im Jahr; in allen anderen Fällen von 972 EUR auf 16.956 EUR im Jahr. Auf den Monat umgerechnet bedeutet das: bis zu einer Lohnsteuer von 1.413 EUR (oder 2.826 EUR in der Steuerklasse III) wird kein Solidaritätszuschlag erhoben.	Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags, Abruf-Nr. 213350	1.1.21